



Kreis Herzogtum Lauenburg

**Fachbereich Jugend Familie,
Schule und Soziales**



**Empfehlungen
zum fachlichen Umgang mit
Hinweisen auf sexuelle Gewalt in Institutionen
durch Mitarbeitende in Institutionen
zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen**

**im Kreis Herzogtum Lauenburg
Stand: Juni 2015**

Vorwort

§ 1631 Bürgerliches Gesetzbuch

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

In den letzten Jahren wurde das Thema der körperlichen, psychischen und sexuellen Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen -insbesondere in der Heimerziehung- breit diskutiert. Gemeint sind Übergriffe, in denen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraute Mitarbeitende in Institutionen zu Tätern wurden und ihre Macht und Autorität und auch ihr besonderes Nähe- und ihr Vertrauensverhältnis zu den Schutzbefohlenen ausnutzten, um ihre eigenen Interessen durchzusetzen.

Ohne eine Wertung gegenüber anderen Formen der Gewalt vornehmen zu wollen, befasst sich der hier vorliegende Beitrag ausschließlich mit sexuellen Übergriffen gegen Mädchen und Jungen. Für Fach- und Führungskräfte einer Einrichtung stellt der Umgang mit diesen Fällen, und insbesondere die Interventionsplanung, eine besondere Herausforderung dar: wird der Verdacht geäußert, eine Person aus dem Kreis der Mitarbeitenden würde sexuelle Gewalt gegen einen ihr anvertrauten jungen Menschen ausüben, sind die Schutzbedürfnisse des evtl. betroffenen jungen Menschen und dessen Eltern zu berücksichtigen. Gleichzeitig gibt es auch gegenüber der/des beschuldigten Mitarbeiterin/Mitarbeiter eine Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Verdachtsbewertung und Schutz vor fachlich unangemessenen Reaktionen der Umwelt.

Die folgenden Anregungen geben eine Orientierung für die erste Phase der notwendigen Schritte. Sie können Institutionen zudem dabei unterstützen, in eigener Verantwortung Verfahrensablaufpläne zu erstellen. Die Empfehlungen sind abgestimmt mit verschiedenen Fach- und Führungskräften aus den Erziehungsberatungsstellen, Fachstellen Kinderschutz, Jugendamt und Schulamt und des Diakonischen Werkes Herzogtum Lauenburg. Zum Schutz von Mädchen, Jungen und Mitarbeitenden in Institutionen empfehlen wir allen Führungskräften, das vorgesehene Verfahren in solchen Fällen auch ohne konkreten Anlass transparent zu machen.

Unter Punkt 3. sind allgemeine Anregungen zur Prävention von Gewalt durch Mitarbeitende in Institutionen aufgeführt. Dies sind Anregungen, mit deren Hilfe Haltungen und Strukturen zu reflektieren sind, die jede Form von Gewalt (verbal, psychisch, körperlich) in den Blick nehmen. Zur Prävention jeglicher Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Einrichtungen empfehlen wir, dass jede Einrichtung ihre Kommunikationskultur, Möglichkeiten der Partizipation und Beschwerdewege für Kinder und Jugendliche in einem gemeinsamen Prozess mit diesen und Betreuungspersonen reflektiert und eine Kultur der Sensibilität für Grenzen festigt.

Auf der letzten Seite finden Sie eine Übersicht der Zugangsdaten von den Fachkräften, die Sie um Unterstützung bitten können, um einen Verdacht gegen eine/n Mitarbeiterin fachlich korrekt zu bearbeiten.

Das Vervielfältigen und Verteilen der Leitlinien ist ausdrücklich erwünscht.

Inhaltsübersicht:

1. Begriffsdefinitionen
2. Empfehlungen für den Umgang mit dem Hinweis auf sexuelle Übergriffe durch einen/eine Mitarbeiter/in der Institution
 - 2.1. Grundsätzliches
 - 2.2. Vorgehen bei Eingang einer vagen Verdachtsäußerung
 - 2.3. Vorgehen bei erhärtetem Verdacht
 - 2.4. Rehabilitation bei Ausräumung eines Verdachtes
 - 2.5. Nachbereitung
3. Allgemeine Anregungen zur Prävention von Gewalt durch Fachkräfte
 - 3.1. Struktur der Einrichtung
 - 3.2. Praxis der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Materialhinweise

Hilfreiche Telefonnummern im Kreis Herzogtum Lauenburg

Folgende Institutionen haben sich gemeinsam auf diese Empfehlungen verständigt:

Kreisverwaltung, Fachdienst Jugend, Familie, Schule und Soziales
Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg
Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg

April 2015

gez. Fachstelle Kinderschutz Süd, Birgit Maschke

1. Begriffsdefinitionen

Mitarbeitende in Institutionen / Fachkraft / professionelle Bezugsperson

Alle in Einrichtungen ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeitende, welche in Einrichtungen der Schule, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe oder der offenen Jugendarbeit, Vereine und Verbände, Kontakt zu Mädchen und Jungen haben.

Private Bezugspersonen

Menschen, die im privaten Alltag mit der Versorgung der Mädchen und Jungen betraut sind.

Kinder und Jugendliche

umfasst die als Zielgruppe und insbesondere Empfänger einer Leistung der Jugendhilfe in § 7 Abs. 1 (1.-4.) SGB VIII benannte Personengruppe der jungen Menschen (Kinder, Jugendliche und junge Volljährige).

Verdacht

Von einem Verdacht im Sinne dieser Empfehlungen sprechen wir, wenn eine Person (Mädchen, Junge, Erwachsene/r) die (vage oder deutlich formulierte) Sorge benennt, ein Mädchen oder Junge erlebe im institutionellen Kontext sexuelle Übergriffe durch eine Fachkraft, die namentlich benannt wird.

Betroffene

Alle von sexueller Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie deren private Bezugspersonen.

Mittelbar Betroffene

Mädchen, Jungen, Eltern und Fachkräfte, die im Zuge der Verdachtsüberprüfung oder -erhärtung vermutlich emotional involviert sind und der Bedarf nach Aufklärung, Beratung oder Unterstützung daher geprüft werden muss.

Sexuelle Gewalt in Institutionen¹

Sexuelle Gewalt in Institutionen meint hier sexuelle Übergriffe auf junge Menschen im Kontext von Unterrichts- Versorgungs-, Betreuungs- und Hilfeleistungen von freien und staatlichen Trägern im ambulanten und stationären Bereich sowie Vereine und Verbände.

Sexuelle Gewalt gegen Kinder ist in diesem Kontext eine sexuelle Aktivität eines/einer Mitarbeiters/in unter Ausnutzung seiner/ihrer Macht- und Autoritätsposition zur Befriedigung eigener Bedürfnisse.

Formen sind z. B.:

- Belästigung (verbale Entgleisungen, sexuelle Anmache)
- Grenzüberschreitende/unangemessene Berührungen, z.B. im Sportunterricht
- exhibitionistische und voyeuristische Vorgänge
- manuelle genitale Fremdstimulation
- oraler, analer oder genitaler Verkehr
- Nötigung zu pornografischen Aktivitäten und Prostitution

Auswirkungen sind z. B.:

- Beeinträchtigung der körperlichen und seelischen Entwicklung
- Beeinträchtigung körperlicher Unversehrtheit und Autonomie
- Beeinträchtigung in der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung
- nachhaltige Störungen der Gesamtpersönlichkeit

¹ Kinderschutzberichte des Kreises Herzogtum Lauenburg Teil 1, www.kinderschutz-rz.de

- selbstverletzendes Verhalten, Suizid
- Neigung, wieder Opfer zu werden (Reviktimisierung)
- Bindungsstörungen, psychische Krankheiten, Suchterkrankungen
- Amnesie

Mögliche Motivationsgründe:

- Bedürfnis nach Machtausübung (Versuch, Ich-Stabilität zu erlangen)
- emotionale Bedürftigkeit
- unverarbeitete eigene sexuelle Gewalterfahrungen

Die sexuelle Misshandlung ist oft mit emotionalen Misshandlungen verknüpft.

2. Empfehlungen für den Umgang mit dem Hinweis auf sexuelle Übergriffe durch einen/eine Mitarbeiter/in der Institution

2.1. Grundsätzliches

Es ist damit zu rechnen, dass die Verdachtsbewertung eine erhebliche Belastung für alle Betroffenen darstellt. Daher ist es hilfreich, ein auf die Einrichtung abgestimmtes Verfahren im Vorfeld für alle Mitarbeiter, Eltern und Kinder transparent zu machen.

Die Handlungsplanung in Verdachtsfällen gegen eine/n Mitarbeiter/in liegt immer in der Verantwortung der Führungskräfte einer Institution. Alle Mitarbeitenden einer Organisation müssen daher angewiesen werden, jede gehörte Verdachtsäußerung (von Mädchen, Junge, privater Bezugsperson oder Fachkraft) als erstes und sofort der Einrichtungsleitung² mitzuteilen.³

Von Beginn an sind alle Angaben von Mädchen, Jungen und erwachsenen Bezugspersonen, die auf ein Fehlverhalten hindeuten können, unmittelbar schriftlich zu dokumentieren. Hierbei sind Tatsachen (z.B. Angaben von Mädchen und Jungen in Wortlaut) und eigene oder fremde Bewertungen deutlich zu unterscheiden bzw. zu kennzeichnen.

Aufgrund der bekannt gewordenen jahrelangen Vertuschung von sexuellen Übergriffen in einzelnen Institutionen, ist die öffentliche Aufmerksamkeit in einem solchen Verdachtsfall in der Regel sehr hoch. Es ist daher in jedem Fall zu raten, zeitnah eine unabhängige Fachberatung hinzu zu ziehen.⁴

Jede Form der Bewertung ist von der Einrichtungsleitung und mindestens einer weiteren Fachkraft vorzunehmen und schriftlich zu dokumentieren. Zu empfehlen ist die Bildung einer Bearbeitungsgruppe, bestehend aus mindestens zwei Fach- bzw. Führungskräften der Institution und einer externen Fachkraft.

Bei allen Interventionen in einem solchen Fall steht gleichzeitig der Schutz *aller* betroffenen Personen im Vordergrund:

1. der möglicherweise betroffenen Mädchen/ Jungen und deren Eltern
2. der Personen, welche den Verdacht äußern
3. der Fachkraft, gegen die der Verdacht geäußert wird.

Daher muss schon in der Planung jede Handlung auf ihre Auswirkungen für die verschiedenen Beteiligten reflektiert werden.

² Für den offenen Ganztag und die Schulsozialarbeit bedeutet dies, die unmittelbare Einbeziehung der Schulleitung

³ Wird die Einrichtungsleitung selbst beschuldigt, sich grenzverletzend zu verhalten und/oder grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeitenden nicht angemessen zu sanktionieren, ist die Verdachtsäußerung dem/der nächsten Vorgesetzten oder einer entsprechenden Fachaufsicht (Jugendamt oder Schulamt) mitzuteilen.

⁴ Im Kreis Herzogtum Lauenburg stehen hierfür z.B. die drei Fachstellen Kinderschutz (siehe Adressenteil am Ende) zur Verfügung.

Die Bearbeitungsgruppe ist verantwortlich für die Koordination und Durchführung aller weiteren Interventionsschritte. Dabei werden jeweils spezifische Aufgaben übernommen bzw. delegiert:

- a. Kommunikation mit betr. Mädchen/Jungen
- b. Kommunikation mit betr. Eltern
- c. Kommunikation mit betr. beschuldigter Fachkraft
- d. Kommunikation innerhalb der Einrichtung: Ebene der Mädchen und Jungen
- e. Kommunikation innerhalb der Einrichtung: Ebene der Fachkräfte
- f. Kommunikation mit indirekt betroffenen privaten Bezugspersonen
- g. Kommunikation nach Außen (Dienstaufsicht/Medien)
- h. Führung des Prozesses/Gesamtkoordination
- i. Fachberatung, Prozessbegleitung

Bei der Interventionsplanung ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen den Maßnahmen, die zum Schutz Betroffener sofort getroffen werden müssen und mittel- und langfristiger Unterstützung auch für mittelbar Beteiligte. In der Regel sollte die erste Abklärung einer Sorge und eine erste Exploration zeitnah geschehen, da mit hohen emotionalen Belastungen zu rechnen ist.

Die Einrichtungsleitung/der Träger trägt die Verantwortung dafür, dass die Sorge fachlich korrekt bearbeitet wird und holt sich dafür in jedem Fall Unterstützung.⁵

Alle Maßnahmen werden an jeder Stelle des Prozesses schriftlich dokumentiert und für alle direkt Beteiligten zeitnah transparent kommuniziert, sofern der wirksame Schutz des Kindes hierdurch nicht gefährdet wird.

2.2.Vorgehen bei Eingang einer vagen Verdachtsäußerung

Ausgangssituation: Ein Mädchen/Junge oder Erwachsener äußert die Sorge, ein/e Mitarbeiter/in verhält sich einem Mädchen/Jungen gegenüber sexuell übergriffig:

1. Sofortige Information der Einrichtungsleitung
2. Einrichtungsleitung trifft eine erste grobe Einschätzung bzw. besorgt sich direkt bei der die Sorge äußernden Person die Informationen, die hierfür gebraucht werden. (Exploration: was genau, wann genau, wer war dabei, wie häufig, wer weiß davon, noch was?)
3. Grobe erste Bewertung von mindestens einer Führungskraft mit mindestens einer weiteren Fach- oder Führungskraft. Wird ein Anfangsverdacht schon in dieser Phase ausgeräumt, ist dies schriftlich zu dokumentieren und bisher beteiligte Personen über die getroffene Einschätzung zu informieren.

⁵ KuK kann hier für drei bis fünf Termine für die externe begleitende Unterstützung zur Verfügung stehen

2.3. Vorgehen: Verdacht ist nicht eindeutig auszuräumen

Ist der Verdacht nicht eindeutig auszuräumen, Bildung einer Bearbeitungsgruppe mit mindestens drei Personen: Einrichtungsleitung, weitere Fach- oder Führungskraft der Einrichtung + externe Fachberatung.

Die Bearbeitungsgruppe koordiniert folgende Maßnahmen

a) Prüfung und Anordnung notwendiger Schutzmaßnahmen

- sofort erforderlich? / Im weiteren Verlauf immer wieder reflektieren und überprüfen
In der Regel ist gegenüber der beschuldigten Fachkraft zeitnah immer ein Kontaktverbot zum betroffenen Kind/Jugendlichen auszusprechen.

b) Information und Einbeziehung von Fachaufsichten, ggf. Personalverantwortliche des/der beschuldigten Mitarbeiter/in

- sofort notwendig? Im weiteren Verlauf immer wieder reflektieren und überprüfen.

c) Für die betroffenen Mädchen/Jungen und privaten Bezugspersonen

Empfehlung zur und Unterstützung bei der Einbeziehung einer Erziehungsberatungsstelle:

- Unterstützung für Mädchen/Jungen und private Bezugspersonen

Mit deren Einverständnis:

- Ggf. Exploration mit Kind und Eltern
- Ggf. Einbringen von Wunsch, Wille und Schutzbedürfnis des Kindes in die Interventions- und Hilfeplanung
- Ggf. Einbringen von Wunsch, Wille und Schutzbedürfnis der Eltern in die Interventions- und Hilfeplanung
- Ggf. Einbringen der kindlichen und elterlichen Perspektive bei der weiteren Interventions- und Hilfeplanung
- Ggf. Einbringen eigener fachlicher Einschätzungen in die weitere Interventions- und Hilfeplanung

d) Für den/die beschuldigte/n Mitarbeiter/in

Auftrag an eine Person aus der Einrichtung und ggf. Unterstützung bei der Suche nach einer unterstützenden externen Fachperson:

- Unterstützung des/der beschuldigten Mitarbeiter/in
- Information und Exploration mit diesem/dieser
- Einbringen von Wunsch, Wille und Schutzbedürfnis der/des Mitarbeiterin/s für die weitere Interventions- und Handlungsplanung
- Einbringen der Perspektive bei der weiteren Interventions- und Handlungsplanung

e) Einladung zu Besprechungen für die Planung weiterer notwendiger und/oder sinnvoller Maßnahmenplanung⁶, wie z.B.

- Prüfung einer Strafanzeige
- Gruppen/Klassengespräche (Information)
- Elternabende (Information)
- Anlassbezogene punktuell präventive Maßnahmen mit mittelbar beteiligten Kindern und Jugendlichen (z.B. anlassbezogenes Nachfragen, Räume zum Sprechen öffnen)
- Anlassbezogene Schulungen von Mitarbeitern/innen (um die Räume zum Sprechen für die Kinder aktiv zu gestalten)
- Mittelfristige und längerfristige Schutzmaßnahmen

⁶ Die Bearbeitungsgruppe entscheidet, wer bei der Abstimmung zu welchen Themen mit einbezogen wird. Hier ist zu unterscheiden zwischen der persönlichen Teilnahme und dem Einsammeln jeweiliger Perspektiven, Bedarfe und Anliegen durch Gespräche im Vorfeld einer Besprechung

2.4. Vorgehen bei erhärtetem Verdacht

Von einem „erhärteten Verdacht“ kann gesprochen werden, wenn eine ausreichend gehaltvolle Aussage des Kindes/Jugendlichen gegenüber einer professionellen Bezugsperson gemacht wurde und / oder wenn die Bearbeitungsgruppe den Verdacht übereinstimmend als erhärtet bewertet.“⁷

Trifft die Bearbeitungsgruppe (vgl. vorherige Seite) gemeinsam die Einschätzung, dass mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von stattgefundenen Übergriffen durch den/die Mitarbeiter/in ausgegangen werden kann (= erhärteter Verdacht), unterscheidet sich das weitere Vorgehen wie folgt:

- Zur Anordnung von Schutzmaßnahmen gehört in diesen Fällen immer das sofortige Kontaktverbot der beschuldigten Fachkraft zur/zum betroffenen Mädchen/Jungen und ihrer/seiner Familie sowie die Überprüfung der Einhaltung dieser Anordnung.
- Gespräche zur Exploration mit betroffener/m Mädchen/Jungen und beschuldigter Fachkraft sind dann in der Regel nicht notwendig.
- Eine Strafanzeige wird in diesen Fällen empfohlen.
- Wunsch, Wille und Schutzbedürfnisse der betroffenen Mädchen/Jungen und deren privaten Bezugspersonen sind gegenüber Anliegen der beschuldigten Fachkraft vorrangig zu gewährleisten (insbesondere bei Interessenkonflikten).

2.5. Rehabilitation bei Ausräumung eines Verdachtes

Kommt die Bearbeitungsgruppe zu der Einschätzung, dass ein geäußelter Verdacht nicht bestätigt werden kann, wird den direkt Betroffenen (Kind/Jugendliche, private Bezugspersonen, in Verdacht geratene/r Mitarbeiter) von der Bearbeitungsgruppe ein Rehabilitationsverfahren vorgeschlagen und abgestimmt, welche Maßnahmen von allen Beteiligten unterstützt werden, z.B.:

- Schriftliche Formulierung der Einschätzung und aller Maßnahmen, die zu der Ausräumung des Verdachtes geführt haben. Klärung der Frage, wo diese aufbewahrt werden sollen.
- Mündliche und/oder Information über die Ausräumung des Verdachtes an alle bisher an der Bewertung beteiligten Personen.
- Ist eine Information über diesen Personenkreis hinaus sinnvoll, angemessen, notwendig?
- Markierung eines Schlüsselpunktes durch eine symbolische oder rituelle Handlung.
- Welche Maßnahmen sind ggf. sonst sinnvoll bzw. notwendig, um die persönliche Stabilität und volle Arbeitsfähigkeit des in Verdacht Geratenen wieder herzustellen?
- Welche Maßnahmen sind ggf. sonst sinnvoll und notwendig, um die Vertrauensbasis unter den betroffenen Beteiligten und im Team/Kollegium wieder herzustellen.
- Sollten der/dem betroffenen Mitarbeiter/in durch das Verfahren unzumutbare Kosten entstanden sein, ist zu prüfen, ob der Träger diese übernimmt.

2.6. Nachbereitung

Unabhängig davon, ob ein geäußelter Verdacht im weiteren Verlauf als begründet oder unbegründet bewertet wird, sollte nach Abschluss eines solchen Einschätzungs- bzw. Interventionsprozesses Zeit für einen Aufarbeitungsprozess investiert werden. In diesem reflektieren die Fachkräfte der entsprechenden Institution die Entstehungsbedingungen und den weiteren Bearbeitungsprozess mit Abstand im Rückblick, lernen aus den Erfahrungen und leiten ggf. Anpassungsnotwendigkeiten ein.

⁷ Vgl.: „Leitlinien für die Fallkoordination des ASD zum Schutz von Mädchen und Jungen“ (Stand 2008), Vertiefungskapitel: Innerfamiliäre sexuelle Gewalt, Seite 44

3. Allgemeine Anregungen zur Prävention von Gewalt durch Fachkräfte

Mit den folgenden Anregungen möchten wir Sie motivieren, sich durch alltägliche Haltung und regelhafte Maßnahmen allgemein präventiv für die Stärkung von Mädchen und Jungen und den Schutz vor Gewalt durch Mitarbeitende in Institutionen zu engagieren.

Beispielhaft empfehlen wir Ihnen, dies auf zwei Ebenen zu tun⁸:

3.1. Struktur der Einrichtung

- a. Gestaltung der Personalauswahl
(z.B. Führungszeugnis, Ansprache von Schutzkonzepten im Bewerbungsgespräch, Verankerung der Trägerhaltung bei der Gestaltung des Dienstverhältnisses)
- b. Aufklärung und Qualifizierung
- c. Leitbildarbeit
(Kultur der Achtsamkeit, ethische Prinzipien, sexualpädagogisches Konzept, Verfahren in Verdachtsfällen)
- d. Kommunikationskultur der respektvollen Offenheit und Transparenz
(konstruktive Fehlerkultur, rekonstruktive Fallanalysen, Dokumentationsverfahren)
- e. externe Supervision, Fortbildung
(gelenkte Reflexion von Verführungssituationen)
- f. Strukturelle Analyse von Risiken in der Einrichtung
(Wer schaut wem auf die Finger? Wo entstehen besondere Nähe-Verhältnisse? Wie offen oder geschlossen sind wir nach Außen? Was für eine Fehler- und Kommunikationsstruktur haben wir?)

3.2. Praxis der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- a. Achtsamer Umgang im Alltag
(Kinder wollen respektvoll behandelt werden)
- b. Aufklärung und Austausch über Kinderrechte
(z.B. Ampel erstellen(was ist erlaubt, was nicht), Plakate zur Kinderrechtskonvention)
- c. Mitbestimmung und Partizipation
(Regeln gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen entwickeln)
- d. Beschwerdemanagement
(interne und externe Ansprechpartner/innen, klare und transparente Beschwerdewege, Plan B – was mache ich, wenn ich dort nicht gehört werde?)
- e. Geschlechtsspezifische Angebote

Materialhinweise

Remseck am Neckar: Hochdorf – Ev. Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V. 2009 78 S.

Landesjugendring Schleswig Holstein
2010

Zartbitter Köln,
Zartbitter-Eigenverlag Köln, 2002

Diakonie Deutschland. Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), Mai 2014

Und wenn es doch passiert ...

Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe. Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses

„Irgendetwas stimmt da nicht ...“

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit
Leitfaden für ehrenamtliche MitarbeiterInnen

Das geplante Verbrechen. Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiter aus Institutionen.

Auf Grenzen achten – Sicherem Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt.

⁸ In Anlehnung an Prof.Dr. Ulrike Urban-Stahl auf dem 10. Kinderschutzforum, 10.-12.9.2014 in Köln

Hilfreiche Telefonnummern Kinderschutz im Kreis Herzogtum Lauenburg

Telefonberatung

Kinder- und Jugendtelefon: 0800 / 111 0 333
Frauenhelpline: 0700 / 999 11 444
Elterntelefon: 0800 / 111 0 550
Müttertelefon: 0800 / 333 2 111
Täter-Hotline: 01805 / 43 92 58 (kostenpflichtig)

Erziehungsberatung / Kinderschutzberatung

Geesthacht: 04152 / 80 98 40
Schwarzenbek: 04151 / 51 65
Lauenburg/Elbe: 04153 / 52 415
Ratzeburg: 04541 / 888 371

Beratung (und mehr) zu spezifischen Themen für private Bezugspersonen

Anlaufstelle Alpha

medizinisch-sozialpädagogische Unterstützung, Beratung und Information für Schwangere und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern

Geesthacht: 04152 / 80 98 71
Ratzeburg: 04541 / 888 462

Elternkurse Fit für Familie und sonstige Angebote in den Familienbildungsstätten

Schwarzenbek: 04151 / 89 24 18
Lauenburg/Elbe: 04153 / 5 10 88
Ratzeburg: 04541 / 52 62

Oberstadttreff Geesthacht 04152 / 83 86 65

Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe

Ratzeburg: 04541 / 888 382
Geesthacht: 04152 / 80 98 18

KIBIS, Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen

Geesthacht: 04152 / 90 797 14
Mölln: 04542 / 90 592 50

Frauenberatungsstelle Schwarzenbek 04151 / 81 306

Frauenhaus Schwarzenbek 04151 / 75 78

Alkohol- und Drogenberatung

Geesthacht: 04152 / 7 91 48
Schwarzenbek: 04151 / 67 45
Lauenburg/Elbe: 04153 / 20 71
Mölln: 04542 / 84 16 84
Ratzeburg: 04541 / 89 17 17

Migrationssozialberatung

Geesthacht: 04152 / 84 22 95
Mölln: 04542 / 908 10 08
Ratzeburg: 04541 / 88 93 52

Schuldnerberatung

Geesthacht: 04152 / 72 977
Mölln: 04542 / 905 92 50

Sozialpsychiatrischer Dienst

Geesthacht: 04152 / 80 98 19
Ratzeburg: 04541 / 888 394

Beratung für Fachkräfte

Fachstellen Kinderschutz (KuK)

Nord: 04541 / 888 585
Süd: 0151 55145186
Mitte: 04541 / 888 669

Schulpsychologische Beratungsstelle

04541 / 888 322

Kreiskoordination Offene Ganztagschule + Schulsozialarbeit

04541 / 888405

Kreisfachberaterin für Schulische Erziehungshilfe

04541 / 888405

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

weiterführende Hilfe bzw. Interventionsbedarf

Geesthacht: 04152 / 80 98 60
Schwarzenbek: 04151 / 84 20 0
Lauenburg/Elbe: 04153 / 5 86 30
Mölln: 04542 / 8 58 30
Ratzeburg: 04541 / 888 730

Nachts und am Wochenende in Notfällen: über 112